

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/12025 –

Atomhaftung in Europa

Vorbemerkung der Fragesteller

Trotz diverser internationaler Abkommen – Pariser Übereinkommen, Brüsseler Zusatzübereinkommen und Wiener Übereinkommen sowie jüngerer Revisionsprotokolle – ist in den Staaten in Europa, in denen Atomkraftwerke (AKW) betrieben werden, die Atomhaftung und Deckungsvorsorge noch immer sehr unterschiedlich geregelt. Dies betrifft sowohl die nationalen gesetzlichen Anforderungen als auch die praktische Umsetzung. Beispielhaft sei hierfür auf den Tagungsband „Europäisches Atomhaftungsrecht im Umbruch“ aus dem Jahr 2009 verwiesen.

Diskussionen um eine Harmonisierung der Atomhaftungsregelungen in den EU-Mitgliedstaaten gibt es schon länger. Bislang waren sie jedoch noch nicht von Erfolg gekrönt. Anfang Oktober 2012 kündigte EU-Kommissar für Energie Günther Oettinger an, im Frühjahr 2013 Vorschläge über Versicherung und Haftung im Nuklearbereich vorlegen zu wollen.

Soweit nicht im Einzelfall anders angegeben, beziehen sich die nachfolgenden Fragen auf alle Staaten in Europa (auch außerhalb der EU), in denen AKW betrieben werden. Es wird deshalb stets um eine tabellarische Auflistung für alle Staaten gebeten. Fragen zu „Atomhaftungsfragen“ beziehen sich implizit immer auch auf Deckungsvorsorgefragen. Soweit im Einzelfall versehentlich nicht explizit in der Frage formuliert, sind alle Fragen so zu verstehen, dass sie sich auf die Kenntnis der Bundesregierung sowie die Kenntnis der von ihr beauftragten Sachverständigen, wie zum Beispiel die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit, beziehen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das internationale Atomhaftungsrecht wird durch mehrere völkerrechtliche Übereinkommen geregelt. Die europäischen Staaten, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, gehören entweder dem Pariser oder dem Wiener Übereinkommen an. Die beiden Übereinkommen enthalten Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung bei nuklearen Schäden (insbesondere Gefährdungshaftung,

rechtliche Haftungskanalisation, Pflicht zur Deckungsvorsorge). Beide Übereinkommen sind völkerrechtlich verbunden durch das Gemeinsame Protokoll von 1988. Innerhalb dieser Grenzen räumen die Übereinkommen den Vertragsstaaten Spielräume bei der konkreten Ausgestaltung des Haftungsrechts ein. Auf diese Weise kann nationalen Besonderheiten Rechnung getragen werden. Die damit verbundenen Unterschiede der nationalen Regelungen sind mit den Übereinkommen vereinbar. Vor diesem Hintergrund sind der Bundesregierung nicht alle Details der jeweiligen nationalen Regelungen bekannt.

1. Welche Staaten sind Vertragsparteien des Pariser Abkommens, des Brüsseler Zusatzabkommens und des Wiener Abkommens?

Welche Staaten haben jeweils das Gemeinsame Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens von 1988, das Revisionsprotokoll von 1997 zum Wiener Übereinkommen und das Revisionsprotokoll von 2004 zum Pariser Übereinkommen nicht ratifiziert?

Inwieweit sind die Angaben auf den einschlägigen Internetseiten der Organisation for Economic Co-operation and Development/Nuclear Energy Agency (OECD/NEA) bzw. der International Atomic Energy Agency (IAEA) überholt (bitte differenzierte Angabe)?

Informationen zum Status und zu den Vertragsstaaten der in der Frage genannten Übereinkommen und Protokolle können auf den Internetseiten der Kernenergie-Agentur der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD (www.oecd-neo.org/law/legal-documents.html#agreements) sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation (<http://ola.iaea.org/ola/treaties/multi.html>) abgerufen werden. Der Bundesregierung liegen keine Hinweise dafür vor, dass die auf den zitierten Internetseiten dargestellten Informationen nicht den aktuellen Stand wiedergeben.

2. Aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung Frankreich, Großbritannien, Rumänien und Belgien dem Gemeinsamen Protokoll von 1988 nicht beigetreten?

Rumänien ist seit 1992 Vertragsstaat des Gemeinsamen Protokolls. Die anderen genannten Staaten planen nach Kenntnis der Bundesregierung, das Protokoll gemeinsam mit dem Protokoll 2004 zum Pariser Übereinkommen zu ratifizieren. Die Entscheidung eines Staates, einem völkerrechtlichen Übereinkommen nicht beizutreten, bedarf keiner formalen Begründung.

3. Aus welchen Gründen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in manchen europäischen Staaten die o. g. Revisionsprotokolle noch nicht ratifiziert?

Hierfür gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils spezifische innerstaatliche Gründe.

4. Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung zwar die o. g. Revisionsprotokolle ratifiziert, aber (noch) nicht vollständig in nationalen Gesetzen umgesetzt (gegebenenfalls bitte mit Angabe der nationalen Gesetze)?

Das Protokoll 2004 zum Pariser Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten. Es wurde bislang von der Schweiz und von Norwegen ratifiziert. Die EU-Mitgliedstaaten, die gleichzeitig Vertragsstaaten des Pariser Überein-

kommens sind, sind europarechtlich verpflichtet, ihre Ratifikationsinstrumente gemeinsam zu hinterlegen. Dies ist bisher nicht erfolgt.

Das Protokoll 1997 zum Wiener Übereinkommen ist seit 2003 in Kraft. Von den EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens sind, haben bislang Lettland, Polen und Rumänien das Übereinkommen ratifiziert. Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Umsetzung dieses Protokolls durch diese Mitgliedstaaten vor.

Die Bundesregierung weist im Übrigen auf das Nuclear Law Bulletin der Kernenergie-Agentur der OECD hin, welches regelmäßig über den Stand der nationalen Atomhaftungsgesetzgebungen berichtet.

5. Wann und in welcher Form wurden in den letzten Jahren auf EU-Ebene Atomhaftungsfragen beraten?

Welche Position hat die Bundesregierung dabei vertreten, und welche (Zwischen-)Ergebnisse hatten die Beratungen?

6. Gab es Staaten, die bei diesen Beratungen dezidiert konträre Positionen zur Bundesregierung vertraten, und falls ja, welche Staaten vertraten welche Positionen?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die europäischen Staaten, in denen Kernkraftwerke betrieben werden, gehören entweder dem Pariser oder dem Wiener Übereinkommen an. Atomhaftungsrechtliche Fragestellungen werden daher auf internationaler Ebene überwiegend im Rahmen der völkerrechtlichen Übereinkommen beraten. Auf EU-Ebene werden anlassbezogen Informationen zum Atomhaftungsrecht der Mitgliedstaaten ausgetauscht. Beratungen über die materiellen atomhaftungsrechtlichen Inhalte der Übereinkommen hat es auf der Ebene des Rates der Europäischen Union und seiner Gremien in den letzten Jahren nicht gegeben.

7. Inwiefern war die Schweiz als Nicht-EU-Mitgliedstaat in diese Beratungen einbezogen?

Welche anderweitigen gegebenenfalls auch bilateralen Beratungen gab es in den letzten Jahren zwischen Deutschland und der Schweiz zu Atomhaftungsfragen?

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 verwiesen. Deutschland hat mit der Schweiz bereits 1986 ein bilaterales Abkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie abgeschlossen (BGBl. 1988 II S. 598, 955). Seit 2009 ist die Schweiz wie die Mehrheit der westeuropäischen Mitgliedstaaten der EU Vertragsstaat des Pariser Übereinkommens.

8. Welche Haftungshöchstbeträge für Personen- und Vermögensschäden gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in den jeweiligen Staaten für nukleare Schäden (innerstaatliches Haftungsrecht und Haftung gegenüber – Geschädigten in – anderen Staaten), und auf jeweils welcher gesetzlichen Grundlage sowie Abkommensgrundlage?

Eine Übersicht insbesondere zu Haftungs- und Deckungssummen weltweit kann auf den Seiten der Kernenergie-Agentur der OECD (www.oecd-neo.org/law/2011-table-liability-coverage-limits.pdf) abgerufen werden.

9. In welchen Staaten haftet der Anlageninhaber nach Kenntnis der Bundesregierung summenmäßig unbegrenzt (so wie in Deutschland)?

In Europa gilt in Deutschland, Österreich, der Schweiz und nach Inkrafttreten des Protokolls 2004 zum Pariser Übereinkommen auch in Finnland und in Schweden auf Grund des jeweiligen nationalen Atomhaftungsrechts eine summenmäßig unbegrenzte Haftung des Anlageninhabers.

10. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Staaten die Deckungsvorsorge/Versicherung in jeweils welcher Höhe
- a) rechtlich geregelt und
 - b) finanztechnisch-faktisch/praktisch umgesetzt?
- Welche Akteure haben dabei welche Funktionen und Pflichten?
11. Wie, in welchem Abstand und von wem wird nach Kenntnis der Bundesregierung in welchen Staaten die Deckungsvorsorge/Versicherung festgesetzt?

Die Fragen 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die internationalen Atomhaftungsübereinkommen schreiben die Deckung der in den Übereinkommen vorgesehenen Haftungssummen vor. Den Vertragsstaaten ist ein Spielraum eingeräumt hinsichtlich der Art der Deckung. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

12. In welchen Staaten steht nach Kenntnis der Bundesregierung die Deckungsvorsorgesumme pro Anlage und Schadensereignis zur Verfügung und in welchen nicht (hier gegebenenfalls jeweils mit näherer Erläuterung der jeweiligen Regelung)?

Nach den internationalen Haftungsübereinkommen ist die Deckung jeweils pro Anlage und Schadensereignis nachzuweisen.

13. Welche staatlichen Freistellungsverpflichtungen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen Staaten, wann greifen sie, und auf jeweils welcher gesetzlichen Grundlage beruhen sie?
- Welche finanzielle Höhe gilt dabei jeweils, und gegebenenfalls welche Aufteilung der staatlichen Freistellungsverpflichtungen gibt es (wie zum Beispiel in Deutschland die ehemalige Aufteilung zwischen Bund und betreffendem Bundesland gemäß § 36 des Atomgesetzes)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 8 und auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

14. Bei welchen AKW-Betriebsgesellschaften in Europa sind der Bundesregierung Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge zu Mutterkonzernen oder ähnliche haftungsrelevante Regelungen bekannt (bzw. deren Existenz), und inwieweit sind die jeweiligen Mutterkonzerne in die Haftung und die Verpflichtung zur Deckungsvorsorge einbezogen?

Hinsichtlich der Rechtslage im europäischen Ausland liegen der Bundesregierung hierzu keine Informationen vor.

15. Würde die Bundesregierung eine EU-weite Harmonisierung der Vorschriften über Haftung und Deckungsvorsorge auf Grundlage der Kompetenznorm in Artikel 98 des Euratom-Vertrages unterstützen?

Was spricht aus ihrer Sicht dafür bzw. dagegen?

Die Rechtsgrundlage für europarechtliche Regelungen bestimmt sich nach dem konkreten Inhalt der Regelungsvorschläge. Sobald der Bundesregierung konkrete Vorschläge durch die Europäische Kommission übermittelt werden, wird sie sowohl die vorgeschlagenen materiellen Inhalte als auch die Tragfähigkeit der gewählten Rechtsgrundlage prüfen. Europarechtliche Regelungen kommen aber allenfalls insoweit in Betracht, als die völkerrechtlichen Regelungen ihnen nicht entgegenstehen.

